



# Amtsblatt

für die  
Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 3 vom 04.04.2017  
27. Jahrgang

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1. Amtliche Bekanntmachungen</b>	
1.1 Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 2017	2
1.2 Bekanntmachung Auslegung Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017	4
1.3 Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/Woltersdorfer Straße“, 1. Änderung, erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a (3) BauGB)	4
1.4 Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung für die 2. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens Ausbaustrecke Berlin – Frankfurt (Oder)	5
Impressum	6

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

### 1.1. Haushaltssatzung für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 2017

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. 03. 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	19.229.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	18.829.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.457.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.444.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	20.180.300 EUR
Auszahlungen auf	21.992.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.325.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.045.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.681.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.250.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	173.500 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	697.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 173.500 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.362.800 Euro festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens (Gesamterträge Ergebnishaushalt) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

- 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen Aus laufender Verwaltungstätigkeit Kontengruppen 52/54/72/74/77	10.000 EUR
Transferaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppen 53/73	5.000 EUR
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppen 55/75	7.500 EUR
Auszahlungen für Vermögenserwerb Kontenarten 782/783	2.500 EUR
Auszahlungen für Baumaßnahmen Kontenart 785	15.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Kontengruppe 79	7.500 EUR
Bilanzielle Abschreibungen; Aufwendungen aus Internen Leistungsbeziehungen Kontengruppen 57/58	10.000 EUR

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen).

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 2.500 Euro übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis der Kämmerin über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die Gemeindevertretung vierteljährlich zu unterrichten.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3 v.H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei den einzelnen Produktsachkonten 1,0 v.H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

#### § 6

(nicht erforderlich)

#### § 7

Für die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde die Teilkreditgenehmigung mit Schreiben vom 23. 02. 2017 durch den Landkreis Oder-Spree erteilt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird im Rathaus der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in der Zeit vom 05.04.2017 bis zum 18.04.2017 öffentlich ausgelegt. Der Termin wird im Amtsblatt Nr. 3 vom 04.04.2017 der Gemeinde Schöneiche bei Berlin öffentlich bekannt gemacht.

Schöneiche bei Berlin, den 30.03.2017

Ralf Steinbrück  
Bürgermeister

SIEGEL

## **1.2. Auslegung Haushaltssatzung für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 2017**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

In der Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin vom 30. 03. 2017 wurde die

### **Haushaltssatzung für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 2017**

aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg erlassen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird in der Zeit vom

**05.04.2017 bis 18.04.2017**

in der Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin, Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin, 2. Obergeschoss, Zimmer 214 (Finanzen)

während der Dienstzeiten,

montags	von	9:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	von	9:00 bis 12:00 Uhr
	und	13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von	9:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags	von	9:00 bis 12:00 Uhr
	und	13:00 bis 16:30 Uhr
freitags	von	9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Schöneiche bei Berlin, 31.03.2017

Ralf Steinbrück  
Bürgermeister

SIEGEL

## **1.3. Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/ Woltersdorfer Straße“, 1. Änderung, erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a (3) BauGB)**

### **BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/Woltersdorfer Straße“, 1. Änderung erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a (3) BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat am 30.03.2017 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/Woltersdorfer Straße“, 1. Änderung, in der Fassung des 2. Entwurfs vom 27.02.2017 beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Die Öffentlichkeit wird gemäß § 4a (3) BauGB an der Planung beteiligt. Dazu liegt der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/Woltersdorfer Straße“, 1. Änderung bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Fassung des 2. Entwurfs vom 27.02.2017 in der Gemeindeverwaltung, Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin, vom

**18.04.2017 bis 05.05.2017**

öffentlich aus. Dazu werden ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt (§ 4a (4) BauGB). Der 2. Entwurf wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin unter [www.schoeneiche-bei-berlin.de](http://www.schoeneiche-bei-berlin.de), Bürgerbeteiligung/laufende Bürgerbeteiligungsverfahren, zur Verfügung gestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden (§ 4a (3) Satz 2 BauGB). Hingewiesen wird weiterhin darauf, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schöneiche, den 31.03.2017

Ralf Steinbrück  
Bürgermeister

#### 1.4. Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung für die „2. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens Ausbaustrecke Berlin – Frankfurt (Oder), PRA1, PA7 Bf. Köpenick (a) – Erkner (a), km 13,580 bis km 23,000 bzgl. der Nebenbestimmung A.4.5.3.d) des Beschlusses vom 23.12.2014“ im Bezirk Trepow-Köpenick von Berlin**

Bekanntmachung vom 21.03.2017  
– SenUVK VII E 313 –

Telefon: 9025-1558 oder 9025-0, intern 925-1558

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Berlin hat mit Planfeststellungsbeschluss - Az: 511ppa/034-3216 vom 23.12.2014 - über das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin – Frankfurt (Oder), PRA1, PA7 Bf. Köpenick (a) – Erkner (a), km 13,580 bis km 23,000“ entschieden.

Die bereits durchgeführten Rammarbeiten im Bereich der Brücken (Erpe und Friedrichshagen) zeigten, dass beim Einbringen der Träger und Spundwände mittels Vibration keine ausreichende Tragfähigkeit der Tiefgründungen erreicht werden konnte. Probelastungen bestätigten diesen Sachverhalt. Als einzig technisch machbare Lösung bedarf es des Einsatzes von Schlagrammen.

Die DB Netz AG hat daher beantragt in der Nebenbestimmung A.4.5.3 „Detaillierte Baulärmprognosen, Schutzmaßnahmen, Entschädigung“ den Punkt d) des v.g. Beschlusses zu streichen, damit auch von km 18,9 bis km 19,7 (Bereich am Bf. Rahnsdorf) bezüglich des Baulärms, wie unter den Punkten A.4.5.3 a), b), c), e) und f) festgeschrieben, vorgegangen werden kann. Diese lärmintensiveren Baumaßnahmen können möglicherweise Auswirkungen auf die Umgebung (Bezirk Köpenick, Ortsteil Rahnsdorf und Gemeinde Schöneiche bei Berlin) haben.

Die Änderungsunterlagen (Vorbemerkung/Begründung und die Schalltechnische Untersuchung) für das eingangs bezeichnete Bauvorhaben liegen

**vom 05. April bis 05. Mai 2017**

im

Bezirksamt Trepow-Köpenick von Berlin,  
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Raum 145,  
Rathaus Köpenick, Alt Köpenick 21,  
12555 Berlin,  
Telefon: 90297-2334 oder 90297-2312,  
Postanschrift: Postfach 910 240, 12414 Berlin

montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie nach

telefonischer Vereinbarung (Tel. wie vor) auch außerhalb dieser Zeiten und in der

Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Rathaus,  
Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin

montags	von	09.00 – 12.00 Uhr,
dienstags	von	09.00 – 12.00 Uhr
	und	13.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs	von	09.00 – 12.00 Uhr,
donnerstags	von	09.00 – 12.00 Uhr
	und	13.00 – 16.30 Uhr
freitags	von	09.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen (während der Auslegungszeit) sind ebenfalls im Internet unter:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planfeststellungen/> veröffentlicht.

Für die Vollständigkeit und die Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgebend.

#### Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderungen berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **19. Mai 2017** (maßgebend ist der Eingang in der Verwaltung), Einwendungen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, VII E 3, Postanschrift: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, Zi. 422 R (während der Auslegungszeiten auch am Auslegungsort) schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen an die E-Mail-Adresse [post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de) erheben.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und dessen Beeinträchtigung erkennen lassen sowie das Bauvorhaben bezeichnen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 18 a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 73 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, zu dem Plan Stellung nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind ebenfalls gemäß § 18 a AEG i.V.m. § 73 Absatz 4 Satz 5 und 6 VwVfG ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss

beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18 a AEG). Falls ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser zu gegebener Zeit gesondert bekannt gemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erör-

terungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabensträgerin ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Im Auftrag

Yurdakul

## **ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**

**Das nächste Amtsblatt für die  
Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
erscheint voraussichtlich am 25.04.2017**

### Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister,  
Dorfaue 1, 15566 Schöneiche bei Berlin, Tel. 030 – 64 33 04 – 0,  
Fax: 030 – 64 33 04 – 155, Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf. In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65
- KultOurKate, Dorfaue 5
- Kulturgießerei (Kugi), An der Reihe 5
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfaue 8
- TAMOIL Tankstelle, Kalkberger Straße 189
- Rathaus, Dorfaue 1
- Therafit, Am Pelsland 5
- Bäckerei Petersik, Goethestraße 9
- Bäckerei Petersik, Geschwister-Scholl-Straße 35
- Apotheke Altes Kino, Brandenburgische Straße 76
- Storchen Apotheke, Hohes Feld 1

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt. Dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ([www.schoeneiche-bei-berlin.de](http://www.schoeneiche-bei-berlin.de)).

Die Mindestauflage beträgt 550 Exemplare.